



Berlin, 26. Januar 2006

Kopien brauchen Originale

– Eckpunkte zur Novelle des Urheberrechts „Zweiter Korb“ –

I. Ausgangslage

Der „Erste Korb“ der Novellierung des Urheberrechts hat die zwingenden Vorgaben der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft umgesetzt. Was die Richtlinie nicht zwingend vorschreibt, sondern den Mitgliedstaaten zur Regelung überlässt, blieb dem „Zweiten Korb“ vorbehalten. Nach umfangreichen Beratungen mit allen beteiligten Kreisen hat das Bundesministerium der Justiz im September 2004 einen Referentenentwurf „Zweiter Korb“ erarbeitet, der seitdem auf der Basis der dazu eingegangenen Stellungnahmen weiter überarbeitet wurde. Im Hinblick auf die Neuwahlankündigung von Bundeskanzler Schröder wurde im Mai 2005 davon abgesehen, den Entwurf noch ins Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Das Bundesministerium der Justiz hat nunmehr die Arbeiten am Entwurf wieder aufgenommen und eine überarbeitete Fassung des Referentenentwurfs vorgelegt. Dieser Entwurf wurde am 26. Januar 2006 in einer vom Bundesministerium der Justiz veranstalteten Anhörung mit den betroffenen Kreisen diskutiert. Danach soll er vom Bundeskabinett beschlossen und ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

An den Grundentscheidungen des Referentenentwurfs aus dem September 2004, die auch in den dazu eingegangenen Stellungnahmen überwiegend Zustimmung fanden, hält der Entwurf fest. Im Einzelnen ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

II. Wesentliche Neuregelungen des Gesetzentwurfs für den „Zweiten Korb“

1. Erhalt der Privatkopie

Private Kopien nicht kopiergeschützter Werke bleiben grundsätzlich im bisherigen Umfang erlaubt. Damit hält der Entwurf an zwei Grundentscheidungen des „Ersten Korbs“ fest: Die Privatkopie eines urheberrechtlich geschützten Werks ist auch in digitaler Form zulässig. Es ist verboten, Kopierschutz zu umgehen. Wie in der analogen Welt wären Verbote oder Beschränkungen der Privatkopie nicht durchsetzbar und damit sinnlos, weil Urheber und ihre Verwerter diejenigen, die Privatkopien herstellen, auch in der digitalen Welt nicht umfassend überwachen können.

Nur in einem Punkt wird – so schon der Referentenentwurf aus dem September 2004 – das geltende Recht klarer gefasst: Bisher gilt: Eine Kopie ist verboten, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt ist. Mit dieser Regelung wollte man die Nutzung illegaler Tauschbörsen erfassen (Stichwort: legale Quelle). Wenn sich jemand eine zulässige Privatkopie seiner nicht kopiergeschützten Musik-CD macht und diese anschließend unzulässigweise im Internet zum Download anbietet, handelt es sich jedoch nicht um eine rechtswidrig **hergestellte** Vorlage, sondern um eine rechtswidrig **genutzte** Vorlage. Deswegen soll zukünftig gelten: Wenn für den Nutzer der Tauschbörse offensichtlich ist, dass es sich um ein rechtswidriges Angebot im Internet handelt, darf er keine Privatkopie davon herstellen.

Beispiel: Angebot eines Kinofilms im Internet:

- Vor dem Kinostart ist keine Kopie eines Kinofilms legal online (im Internet) oder offline (als Video/DVD) erhältlich;
- Nach dem Start wird auch kein privater Internetuser über die Rechte zum Angebot eines fremden Kinofilms im Internet verfügen.
- Ein Download aus Peer-to-Peer-Tauschbörsen ist auch nach Kinostart offensichtlich rechtswidrig.

Im digitalen und vernetzten Umfeld begehen zunehmend auch private Endnutzer Urheberrechtsverletzungen. Das ist zwar nicht zu billigen. Diese Grenzüberschreitungen sollten aber dann nicht kriminalisiert werden, wenn sie sich im Bagatellbereich bewegen und nur dem privaten Gebrauch dienen. Diese Fälle sollen deshalb straffrei bleiben. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich auch tatsächlich um Bagatellfälle handelt. Wer etwa Hunderte von Musiktiteln unerlaubt aus dem Internet herunterlädt, darf nicht mit Straffreiheit rechnen.

2. Kopierschutz setzt der Privatkopie Grenzen

Seit dem „Ersten Korb“ sind der Privatkopie durch technische Schutzmaßnahmen Grenzen gesetzt. Es gilt: „Kopierschutz-Knacken ist verboten!“ Diese Regelung ist durch die EU-Richtlinie zwingend vorgegeben. Auch der „Zweite Korb“ setzt die Linie des „Ersten Korbs“ konsequent fort: **Es soll keine Durchsetzung der Privatkopie gegen Kopierschutz geben.** Denn: Die Rechtsinhaber können sich durch technische Maßnahmen selbst schützen, und der Gesetzgeber darf ihnen diesen Selbstschutz nicht aus der Hand schlagen. Es gibt kein „Recht auf Privatkopie“ zu Lasten des Rechtsinhabers. Dies lässt sich auch nicht aus den Grundrechten herleiten: Eine Privatkopie schafft keinen Zugang zu neuen Informationen, sondern verdoppelt lediglich die bereits bekannten.

3. Pauschalvergütung als gerechter Ausgleich für die Privatkopie

Privatkopie und pauschale Vergütung auf Geräte und Speichermedien gehören untrennbar zusammen. Soweit privat kopiert werden darf, gebietet die Verfassung eine Kompensation der Kreativen für ihre Einnahmeausfälle.

Es bleibt beim Konzept des Referentenentwurfs. Geräte und Speichermedien, **deren Typen tatsächlich und in nennenswertem Umfang für zulässige Privatkopien benutzt werden, sind vergütungspflichtig.** Das bisherige Kriterium, wonach es darauf ankommt, ob ein Gerätetyp oder Speichermedium zur Vervielfältigung bestimmt ist, wird aufgegeben. Hierüber gibt es derzeit bei häufig jahrelangen Streit, der für beide Seiten nachteilig ist: Die Urheber müssen auf ihr Geld warten; die Hersteller haben keine Rechtssicherheit und müssen wegen der grundsätzlich bestehenden Vergütungspflicht hohe, gewinnmindernde Rückstellungen vornehmen. Mit der Umstellung wird schneller geklärt werden können, ob eine Vergütungspflicht besteht.

4. Höhe der Pauschalvergütung

Das neue System zur Festlegung der Vergütungen für Geräte und Speichermedien kann flexibler auf technische Entwicklungen reagieren. Hierzu sind zwei Neuerungen vorgesehen:

- **Das Gesetz gibt die bisher staatlich regulierten Vergütungssätze in die Hände der Beteiligten.** Nicht mehr der Gesetzgeber wird die Vergütungssätze festlegen, sondern die Beteiligten selbst, also die Verbände der Hersteller als Zahlungspflichtige und die Rechtsinhaber (Verwertungsgesellschaften) als Zahlungsempfänger. Für die Zeit, bis die Beteiligten neue Tarife ausgehandelt haben, gelten die bisherigen gesetzlichen Vergütungssätze als Tarife weiter.
- **Gesetzlich festgeschrieben werden verbindliche Maßgaben dafür, wie die Höhe der Vergütung zu bemessen ist.**

Der neue Entwurf bleibt bei der Grundentscheidung des Referentenentwurfs, für die Er-

mittlung der Vergütungshöhe gesetzliche Maßgaben festzulegen. Die Regelung wird jedoch neu strukturiert und bringt den Grundgedanken besser zum Ausdruck: Ausgangspunkt ist der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass der Urheber für die durch die Privatkopieschranke zugelassene Nutzung seines Werks angemessen zu vergüten ist. Die Höhe der Vergütung soll sich deswegen nach dem tatsächlichen Ausmaß der Nutzung bemessen. **Künftig soll es darauf ankommen, im welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich zur Vervielfältigung genutzt werden.** Das ist mit Marktforschungsumfragen zu ermitteln. Soweit nicht mehr privat kopiert werden kann, weil etwa Kopierschutz sowie Digital-Rights-Management-Systeme (DRM) eingesetzt werden, gibt es auch keine pauschale Vergütung. Deshalb gilt: Je mehr Kopierschutz, desto weniger Gerätevergütung. Von den Verbrauchern wird somit insgesamt nur die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung bezahlt werden. **Der Verbraucher wird nicht doppelt belastet.** Bei Gerätekombinationen oder Geräten mit mehreren Komponenten muss die Vergütung insgesamt angemessen sein.

Da mit der Vergütung nicht unmittelbar der Nutzer, sondern ein Dritter - nämlich der Hersteller von Geräten und Speichermedien - belastet wird, muss der Entwurf die Höhe der Vergütung im Interesse der Hersteller begrenzen. Die Vergütungshöhe muss so bemessen sein, dass der Hersteller nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und die Vergütung in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder Speichermediums steht. Der Inlandsabsatz der Geräte und Speichermedien soll nämlich nicht beeinträchtigt werden. Hierzu ist eine prozentuale Obergrenze von 5 % des Verkaufspreises des jeweiligen Gerätetyps vorgesehen, bei Geräten mit mehreren Funktionen, die überwiegend nicht zur Vervielfältigung genutzt werden, entsprechend geringer.

Die vorgesehene Regelung ist sowohl von Urhebern und als auch von der Industrie kritisiert worden. Die Urheber fürchteten, bei der Berücksichtigung des Gerätepreises insgesamt weniger zu erhalten. Die Geräteindustrie befürchtete, aufgrund der Regelung insgesamt mehr zu zahlen. Beides ist so nicht richtig. Ausgangspunkt ist natürlich der Grundsatz der angemessenen Vergütung der Urheber für die Nutzung ihrer Werke. Die Urheber werden aber an der Pauschalvergütung nur verdienen, wenn die Geräte und Speichermedien weiterhin in Deutschland gekauft und nicht über das Internet aus dem Ausland bestellt werden. Die engen Vorgaben für die Festlegung der Vergütungshöhe werden sicherstellen, dass sich Beträge pro Gerät ergeben, die zum Teil unter denen liegen, die derzeit im Streit sind. Es ist aufgrund des größeren Absatzvolumens jedoch nicht zu erwarten, dass das Vergütungsaufkommen insgesamt sinkt.

Bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Angemessenheit des Vergütungsbetrages, sieht der Entwurf ein rasches Verfahren zur Einigung vor. **Das Verfahren vor der**

Schiedsstelle soll in der Regel maximal ein Jahr dauern. Wenn die Beteiligten den Einigungsvorschlag nicht akzeptieren, entscheidet das **Oberlandesgericht als einzige Tatsacheninstanz**. Daneben wird den Beteiligten ein neues Verfahren zur freiwilligen Schlichtung eröffnet.

5. Unbekannte Nutzungsarten und Öffnung der Archive

Der Entwurf behält die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung im Grundsatz bei. Danach soll folgendes gelten:

a) Der Urheber kann zur Zeit nicht vertraglich regeln, ob und wie sein Werk später in Nutzungsarten verwertet wird, die es heute noch nicht gibt. Das ist sehr hinderlich, wenn eine neue Nutzungsart – wie etwa die Verwertung im Internet – entwickelt worden ist. Will der Verwerter das Werk auf diese neue Art nutzen, muss er mit viel Aufwand nach Urhebern oder ihren Erben suchen und sich mit ihnen über die Verwertung einigen. Deshalb soll der Urheber künftig über seine Rechte auch für die Zukunft verfügen können. Er erhält aber eine gesonderte, angemessene Vergütung, wenn sein Werk in einer neuen Nutzungsart verwertet wird. Bis zum Beginn der Verwertung in der neuen Nutzungsart kann der Urheber noch seine Meinung ändern und die Rechtseinräumung widerrufen.

b) Weil bisher Verträge über unbekanntes Nutzungsarten unmöglich waren, haben wir heute Archivbestände von Werken, die nicht in modernen Medien verwertet werden können. Hat zum Beispiel der Autor eines Hörspiels 1966 alle Rechte zur Verwertung einem Verlag übertragen, so umfasst dies nicht die Rechte zur Nutzung seines Werks in damals unbekanntes Nutzungsarten. Wenn der Verlag sein Werk heute auf CD oder im Internet vermarkten möchte, muss er die Rechte nacherwerben. Das kann nach vielen Jahren, vor allem bei Produktionen, an denen viele Urheber beteiligt waren, sehr schwierig, langwierig oder auch unmöglich sein.

Der Entwurf ermöglicht nun die Verwertung in der neuen Nutzungsart und gibt dem Urheber dafür einen Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung. Diese Öffnung der Archive liegt im Interesse der Allgemeinheit und der Urheber, weil sie gewährleistet, dass Werke aus der jüngeren Vergangenheit in den neuen Medien genutzt werden und Teil des Kulturlebens bleiben. Falls aber der Urheber nicht möchte, dass sein Werk in einer neuen Nutzungsart verwertet wird, kann er der Nutzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes widersprechen.

6. Sonderrechte für die Filmwirtschaft

Der Referentenentwurf aus dem September 2004 hat vorgeschlagen, dass der Filmproduzent die Verwertungsrechte vom Urheber kraft Gesetzes erwirbt. Das ist heftig kritisiert worden. Dieser Kritik soll Rechnung getragen werden. Der Filmproduzent soll sich wie bisher

die Verwertungsrechte vertraglich einräumen lassen. Wie bisher gilt die gesetzliche Vermutung, dass der Filmproduzent im Zweifel das Recht erwirbt, den Film auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.

Künftig soll darüber hinaus die Vermutung gelten, dass der Produzent den Film auch in unbekannte Nutzungsarten verwerten darf. Das gibt den Produzenten ausreichende Sicherheit beim Erwerb der Rechte, denn es gibt keine Widerrufsmöglichkeit des Urhebers.

7. Sonstige Schranken

Öffentlichen Bibliotheken und – neu im Entwurf – auch Museen und Archiven soll es erlaubt werden, ihre Bestände auch an elektronischen Leseplätzen zu zeigen. Damit behalten diese Einrichtungen Anschluss an die neuen Medien, und die Medienkompetenz der Bevölkerung wird gefördert. Das dient dem Wissenschaftsstandort Deutschland. Ferner wird den Bibliotheken der elektronische Versand von Kopien aus Zeitungen und Zeitschriften sowie kleiner Teile von Büchern als graphische Datei erlaubt. Trotz Kritik aus dem Wissenschaftsbereich soll es dabei bleiben, dass die Schranke nur greift, soweit die Verlage kein eigenes elektronisches Angebot machen. Ein unbegrenzter elektronischer Kopienversand würde die wirtschaftliche Grundlage des Verlagsgeschäfts massiv beeinträchtigen.